



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az:

- Antragstellerin -
- Erinnerungsgegnerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az:

- Antragsgegnerin -
- Erinnerungsführerin -

wegen Abschiebungsandrohung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO,
hier: Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter Gräsel als Einzelrichter

am 20. Dezember 2017

beschlossen:

Die Erinnerung wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin/Erinnerungsführerin trägt die Kosten des Verfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe

Die von der Antragsgegnerin/Erinnerungsführerin nach den §§ 165, 151 VwGO beantragte Entscheidung des Gerichts (Kostenerinnerung), über die der Einzelrichter zu entscheiden hat, nachdem er auch die dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss zugrunde liegende Kostenentscheidung getroffen hatte (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Februar 2017 – 11 B 769/15.A –, juris Rn. 1 ff. m. w. N.), ist zulässig, aber unbegründet.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin auf deren Antrag zu Recht auf 314,75 Euro festgesetzt. Diese geltend gemachten Gebühren und Auslagen der für die Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin im Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO tätigen Prozessbevollmächtigten sind erstattungsfähig.

Dem Erstattungsanspruch der Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin steht nicht entgegen, dass ihr Prozessbevollmächtigter gemäß § 15 Abs. 2 RVG Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern darf. Nach § 16 Nr. 5 RVG sind das Verfahren über die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und jedes Verfahren über deren Abänderung oder Aufhebung "dieselbe Angelegenheit". Daraus folgt, dass ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und anschließend im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO von seinem Mandanten nur einmal eine Verfahrensgebühr nebst Auslagen verlangen darf. Mehr kann die Mandantin und Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin vom Prozessgegner - hier der Antragsgegnerin/Erinnerungsführerin - auch nicht erstattet verlangen.

Hingegen ergibt sich aus § 16 Nr. 5 RVG nicht, dass der Prozessgegner entgegen einer gerichtlichen Kostengrundentscheidung - hier im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO - von Kostenerstattungsansprüchen freizustellen ist. Die Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 80 Abs. 7 VwGO sind prozessual selbständig mit unterschiedlichen Verfahrensgegenständen. Gegenstand des Verfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO ist eine Neuregelung der Vollziehung für die Zukunft, nicht aber die Überprüfung der auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO getroffenen Entscheidung. Deshalb bleibt die Kostengrundentscheidung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO bestehen. In

beiden Verfahren können jedoch - wie hier - entgegengesetzte Entscheidungen ergehen. Das kann dazu führen, dass in derselben Angelegenheit der Antragsgegner auf Grund der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, der Antragsteller hingegen auf der Grund der entgegengesetzten Entscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO einen Erstattungsanspruch hat. Ebenso kann es sich umgekehrt verhalten. Jeder kann aus der für ihn günstigen Entscheidung Erstattung seiner Kosten verlangen und dabei seine Verfahrensgebühr bei beiden Kostenfestsetzungen geltend machen. Dass sie insgesamt nur einmal anfällt und nur einmal erstattet werden kann, steht abweichend von einer teilweise von den Verwaltungsgerichten vertretenen Ansicht nicht entgegen (beispielhaft: VG Stuttgart, Beschluss vom 18.01.2017 - 1 K 458/17 - nicht veröffentlicht). Dies verkennt die Antragsgegnerin/Erinnerungsführerin mit ihrem Vorbringen, die Kosten des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin seien bereits im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO angefallen und von der Kostengrundentscheidung des Abänderungsverfahrens nicht erfasst. Auch die von ihr zahlreich zitierten Entscheiden führen zu keiner anderen Bewertung. Schließlich kann der Antragsgegnerin/Erinnerungsführerin nicht darin gefolgt werden, dass sich die Kostengrundentscheidung des Abänderungsverfahrens lediglich auf Kosten für eine mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme oder Parteigutachten bezieht. Denn solche Kosten entstehen in Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nur ganz ausnahmsweise.

Die Verfahrensgebühr kann zwar nicht zweifach geltend gemacht werden, sie fällt aber mit jeder eine Verfahrensgebühr auslösenden Tätigkeit erneut an (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Februar 2017 - 11 B 769/15.A -, juris Rn. 10 f. m. w. N.).

Daher kann im Fall unterschiedlicher Kostengrundentscheidungen in den Verfahren nach § 80 Abs. 5 und Abs. 7 VwGO jeder Beteiligte aus der für ihn günstigen Kostengrundentscheidung Kostenerstattung von der Gegenseite verlangen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Februar 2017 - 11 B 769/15.A -, juris Rn. 12 f. m. w. N.).

Ausgehend hiervon hätte die Antragsgegnerin/Erinnerungsführerin aufgrund der positiven Kostengrundscheidung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO im Falle der

Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts (einmal) eine volle Verfahrensgebühr nebst Auslagen gegenüber der Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin geltend machen können. Die Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin kann wiederum aufgrund der positiven Kostengrundentscheidung nach § 80 Abs. 7 VwGO die (einmal) angefallene volle Verfahrensgebühr nebst Auslagen von der Antragsgegnerin/Erinnerungsführerin erstattet verlangen. Dass der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin/Erinnerungsgegnerin die Kosten bereits einmal gefordert bzw. erhalten hätte, ist nicht ersichtlich. Dagegen spricht auch dessen Versicherung im Schriftsatz vom 30.10.2017.

Ist die Erinnerungsführerin/Antragsgegnerin nach dem Vorstehenden zur Erstattung der Kosten des Abänderungsverfahrens verpflichtet, erschließt sich dem Gericht nicht, wieso - wie von ihr gesondert geltend gemacht - für die Pauschale für Post- und Telekommunikationsleistungen etwas anderes geltend sollte.

Im Übrigen verweist der Einzelrichter auf die zutreffenden Ausführungen der Kostenbeamtin im streitgegenständlichen Kostenfestsetzungsbeschluss.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung über die Kostenerinnerung hat sich damit erledigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Gräsel

Beglaubigt

Uecker
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle